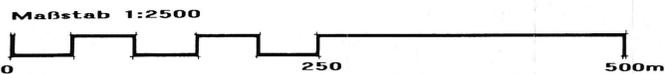
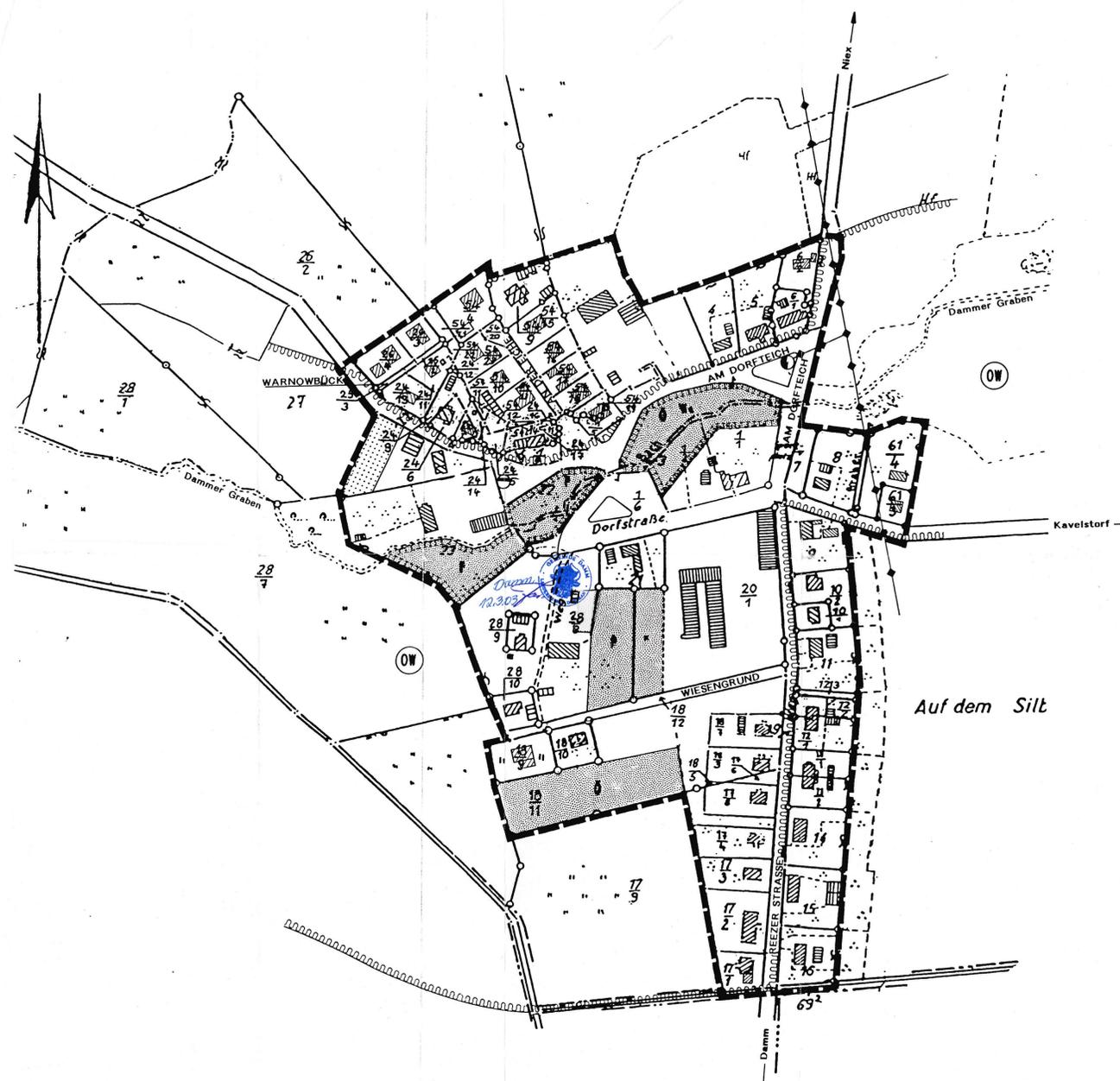


# SATZUNG DER GEMEINDE DAMM

## für die Ortslage DAMM

nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB



Kartengrundlage: Flurkarte M 1:3860 mit Ergänzungen (unvermessen)

**planungsbüro baufrümann**  
ARCHITEKTEN + INGENIEURE  
Wismarsche Straße 51 18236 Kröpelin

PLANUNGSSTAND AUGUST 2000

### PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung	(§ 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB)
	Abrundungsfläche (Ergänzung)	(§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)
	Grundfläche, O = Öffentlich, P = Privat	(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (von bebauter freizuhaltende Fläche)	(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
	Schutzgebiet für Oberflächenwasser	
	Oberirdische Leitung hier: 20kV-Freileitung	
	Trafostation	
	Abwasserpumpstation	
	vorhandene hochbauliche Anlagen	
	vorhandene hochbauliche Anlagen	
	vorhandene Flurstücksgrenze	
	Flurstücksbezeichnung	

### SATZUNG DER GEMEINDE DAMM für die ORTSLAGE DAMM über

- die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB), Klarstellung, sowie
- Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB), in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, Ergänzung

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) sowie nach § 86 der Landesbauordnung M/V (LBauO M/V) vom 06.05.1998 (GVOBl. M/V S. 468, 612), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.12.2000 nachfolgende Innenbereichssatzung für die Ortslage Damm erlassen.

#### § 1 Gegenstand

- Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Damm werden hiermit festgelegt.
- Die im Lageplan (nebenstehende Karte) näher bezeichneten Außenbereichsflächen werden in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach Abs. 1 einbezogen.

Die nebenstehende Karte ist Bestandteil der Satzung.

#### § 2 Zulässige bauliche Nutzung und örtliche Bauvorschriften

Gemäß § 34 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 1 BauGB und § 86 LBauO M/V werden folgende textliche Festsetzungen hinsichtlich der zulässigen baulichen Nutzung bzw. örtliche Bauvorschriften für den gesamten Geltungsbereich getroffen.

- Als Höchstmaß für die Grundflächenzahl gilt GRZ 0,3 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Die Zahl der Vollgeschosse wird mit 1 festgesetzt. Ein ausgebautes Dachgeschoß darf kein Vollgeschoß ergeben.
- Als Dachform sind nur Sattel- und Walmdach zulässig (Ausnahme: Carports und Nebenanlagen), zulässige Dachneigung allgemein 22° bis 48°. Bei Wohngebäuden zulässige Dachneigung 38° bis 48°, Drempel sind nicht zulässig.
- Die Hausfassaden sind nur als Putz- oder Klinkerfassaden zulässig.

#### § 3 Ausgleichsmaßnahme für die einbezogene Fläche gemäß § 1a BauGB

Als Ausgleichsmaßnahme für die einbezogene Fläche (Teilfläche von Flurstück 27) sind im Bereich der öffentlichen Grünflächen zwei großkronige, einheimische und standortgerechte Laubbäume zu pflanzen.

#### § 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer ortsblichen Bekanntmachung in Kraft.

### VERFAHRENSVERMERKE

- Nach der Beteiligung des berührten Trägers öffentlicher Belange, dem Landkreis Bad Doberan, mit Schreiben vom 01.03.2002 und des betroffenen Grundstückseigentümers mit Schreiben vom 06.03.2002 hat die Gemeinde Damm die Änderung der Innenbereichssatzung der Gemeinde Damm für den Ort Damm im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Die Änderung betrifft die zeichnerische Darstellung für das Flurstück 28/8 der Flur 1 der Gemarkung Damm.

Um das Bauen auf diesem räumlich eng begrenzten Bereich zu erleichtern, wird die Darstellung der privaten Grünfläche den tatsächlichen Verhältnissen angepasst.

Damm, den 12.03.03 Jais, Bürgermeister

Damm, den 12.03.03 Jais, Bürgermeister

Damm, den 12.03.03 Jais, Bürgermeister

- Die Stelle, bei der der Beschluss zur Änderung der Satzung und die geänderte Planzeichnung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft erhalten kann ist, ist am 15.11.2002 im Amtsanzeiger des Amtes Warnow - Ost bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Rechtsvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Änderung der Satzung ist am 16. 11. 2002 in Kraft getreten.

Damm, den 12.03.03 Jais, Bürgermeister

### VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 20.09.1999. Die ortsbliche Bekanntmachung durch Abdruck im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes des „Warnow-Ost“-Amtsanzeiger am 15.10.1999 erfolgt.

Damm, den 18.12.00 Jais, Bürgermeister

- Der Entwurf der Satzung hat in der Sitzung der Gemeindevertretung am 22.05.2000 bis 26.06.2000 öffentlich ausgelegen.

Damm, den 18.12.00 Jais, Bürgermeister

- Die berührten Träger öffentlicher Belange sind am 28.04.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Damm, den 18.12.00 Jais, Bürgermeister

- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18.10.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Damm, den 18.12.00 Jais, Bürgermeister

- Die Satzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles und die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB) von der Gemeindevertretung beschlossen.

Damm, den 18.12.00 Jais, Bürgermeister

- Die Satzung wurde mit Schreiben vom 17.01.01 dem Landrat des Landkreises Bad Doberan angezeigt.

Damm, den 17.01.01 Jais, Bürgermeister

- Der Landrat des Landkreises Bad Doberan hat mit Schreiben vom 22.01.2001 an die Gemeinde Damm bestätigt, dass keine Rechtsverstöße und Mängel bezüglich der Satzung vorliegen.

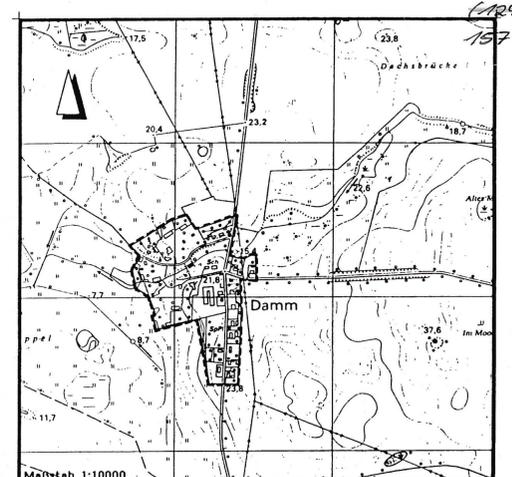
Damm, den 17.01.01 Jais, Bürgermeister

- Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Damm, den 17.01.01 Jais, Bürgermeister

- Der Beschluss der Satzung durch die Gemeindevertretung wurde die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 15.11.2002 im Amtsanzeiger des Amtes Warnow - Ost bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist am 16. 01. 2001 in Kraft getreten.

Damm, den 17.01.01 Jais, Bürgermeister



### GEMEINDE DAMM

Landkreis Bad Doberan  
Land Mecklenburg-Vorpommern

### INNENBEREICHSSATZUNG (in der Fassung der 1. Änderung)

nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB

### für die ORTSLAGE DAMM

Damm, den 18.12.00 Jais, Bürgermeister

PLANUNGSSTAND AUGUST 2000